99050148261000

Anzeige der Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs von Postdienstleistungen Entgegennahme

Heruntergeladen am 09.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102998731/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050148261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige der Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs von Postdienstleistungen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Anmeldung nicht lizenzpflichtiger Postdienstleistungen (Aufnahme, Änderung und Beendigung)
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	über 1000 Gramm, Warensendung, Paketbeförderung, Postdienstleistung, Anzeige nach Postgesetz, Kurierdienst, Briefsendung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.11.2021
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/postg_1998/__36.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32018R0644&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32018R1263&from=DE
Teaser	Wenn Ihr Unternehmen Postdienstleistungen erbringt, ohne einer Lizenz zu bedürfen, müssen Sie die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs bei der Bundesnetzagentur anzeigen.
Volltext	Wenn Sie gewerbsmäßig Postdienstleistungen erbringen, ohne einer Lizenz zu bedürfen, müssen Sie die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats schriftlich bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) anzeigen. Anzeigepflichtige Tätigkeiten sind: • Beförderung oder Annahme/Ausgabe von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung oder Annahme/Ausgabe von briefkastenfähigen Warensendungen • Beförderung oder Annahme/Ausgabe von adressierten Paketen bis 31,5 Kilogramm • Beförderung oder Annahme/Ausgabe von Büchern,

Modul	Sachverhalt
	Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften (soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die auch Briefsendungen, briefkastenfähige Warensendungen oder adressierte Pakete bis 31,5 Kilogramm befördern) • Beförderung oder Annahme/Ausgabe von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen Lizenznehmer • Ständig begleitete Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm (Kurierdienst nach Postgesetz) Auch einzelne Bearbeitungsschritte der Beförderungskette sind als Teile der Beförderungskette anzeigepflichtig. Darunter fallen zum Beispiel die Annahme oder Ausgabe von Postsendungen, die Sortierung, die Weiterleitung, der Transport oder die Auslieferung beziehungsweise Zustellung). Dabei kann es sich um eine Postdienstleistung in einer Filiale, einem Paketshop oder Ähnlichem oder aber um reine Transportdienste handeln.
Erforderliche Unterlagen	• Gewerbeanmeldung (bei Neuanzeigen) • Allgemeine Geschäftsbedingungen für Postdienstleistungsunternehmen gemäß den europarechtlichen Bestimmungen
Voraussetzungen	• Sie führen Postdienstleistungen gewerbsmäßig durch. • Die Postdienstleistung ist nicht lizenzpflichtig. Dies sind: • Beförderung oder Annahme / Ausgabe von Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von mehr als 1.000 Gramm • Beförderung oder Annahme / Ausgabe von briefkastenfähigen Warensendungen • Beförderung oder Annahme / Ausgabe von adressierten Paketen bis 31,5 Kilogramm • Beförderung oder Annahme / Ausgabe von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften (soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die auch Briefsendungen, briefkastenfähige Warensendungen oder adressierte Pakete bis 31,5 Kilogramm befördern) • Beförderung oder Annahme / Ausgabe von

Modul	Sachverhalt
	Briefsendungen mit einem Einzelgewicht von bis zu 1.000 Gramm als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe (Subunternehmer) für einen Lizenznehmer • Ständig begleitete Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm (Kurierdienst nach Postgesetz)
Kosten	Für Sie entstehen keine Kosten.
Verfahrensablauf	Die Anzeige können Sie per Online-Formular oder als ausgefülltes PDF-Formular beziehungsweise in Papierform vornehmen: Anzeige per Online-Formular: • Öffnen Sie die "Anzeige gemäß § 36 Postgesetz/EU-Paketverordnung" als Online-Formular. • Folgen Sie allen Schritten und füllen Sie das Formular aus. • Fügen Sie die notwendigen Anlagen bei. Sie können die Anlagen als Datei hochladen. • Senden Sie die Anzeige elektronisch ab. Eine Kopie der Anzeige mit automatisch erzeugten Unterschriftsblatt erhalten Sie per E-Mail. Bitte senden Sie diese unterschrieben an die Bundesnetzagentur. Wenn Sie eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein qualifiziertes elektronisches Siegel verwenden, entfällt das Unterschriftenblatt. • Die Bundesnetzagentur prüft Ihre Anzeige. • Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung. Anzeige per ausfüllbarem PDF-Formular beziehungsweise in Papierform: • Öffnen Sie die Internetseite der Bundesnetzagentur und laden Sie die "Anzeige gemäß § 36 Postgesetz/EU-Paketverordnung" herunter. • Füllen Sie die Anzeige aus. Sie können diese direkt am Computer ausfüllen. • Drucken Sie die ausgefüllte Anzeige aus, unterschreiben Sie sie und senden Sie sie zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an die Bundesnetzagentur. Sie können die Anzeige per E-Mail,

Modul	Sachverhalt
	Fax oder Brief an die Bundesnetzagentur senden. • Die Bundesnetzagentur prüft Ihre Unterlagen. • Sie erhalten eine schriftliche Bestätigung.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert in der Regel zwischen 2 und 4 Wochen, sie ist abhängig vom Anzeigenaufkommen und dem Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen.
Frist	Sie müssen die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs innerhalb von 1 Monat der Bundesnetzagentur anzeigen.
weiterführende Informationen	https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Anzeigepflicht/anzeigepflicht-node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	Es sind keine Rechtsbehelfe vorgesehen.
Kurztext	• Anzeige der Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs von Postdienstleistungen Entgegennahme • Aufnahme, Änderung und Beendigung von nicht lizenzpflichtigen Postdienstleistungen müssen gemeldet werden • Bearbeitungsdauer: 2 bis 4 Wochen, abhängig vom Anzeigenaufkommen und dem Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen • Fristen: innerhalb von 1 Monat nach Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs • Kosten: keine • zuständig: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein https://www.bnetza-post.de/lip/action/invoke.do?id=045146_314 https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutione

Modul	Sachverhalt
	n/Anzeigepflicht/FormblattAnzeige36PostG.pdf
Ursprungsportal	Anzeige der Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs von Postdienstleistungen Entgegennahme, Anzeige der Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs von Postdienstleistungen Entgegennahme